

Steuerforum 2010

Wege aus der Pensionszulage

Bearbeitet von
Dr. Claas Fuhrmann, Dr. Martin Strahl

1. Auflage 2010. Broschüren im Ordner. 28 S.

ISBN 978 3 415 04512 5

Format (B x L): 21 x 29,7 cm

[Steuern > Steuerrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Motive für die Befreiung von einer Pensionsverpflichtung

1 Motive für die Befreiung von einer Pensionsverpflichtung

- (1) Die Gründe, die es in der Beratungspraxis erforderlich machen, nach Wegen einer möglichen „Entpflichtung“ der GmbH von den Lasten der an den Gesellschafter-Geschäftsführer erteilten Pensionszusage zu suchen, sind vielfältig. Nicht selten taucht im Vorfeld eines geplanten Unternehmensverkaufs oder einem bevorstehenden Generationenwechsel das Problem auf, dass der **Unternehmensnachfolger** oder Erwerber der GmbH-Anteile nicht bereit ist, die bestehende Pensionsverpflichtung – und damit das Risiko der Langlebigkeit des Pensionsberechtigten – zu übernehmen. Ziel kann auch eine **Verbesserung des Bilanzbildes (Basel II)** oder schlicht die **Vermeidung einer Überschuldung** sein.
- (2) Zudem stellt sich bei einer mittels **Rückdeckungsversicherung** finanzierten Pensionszusage immer häufiger die Erkenntnis ein, dass die bei Abschluss der Rückdeckungsversicherung prognostizierte Ablaufleistung nicht ausreichen wird, um die Lasten der Pensionszusage zu tragen und somit eine **Finanzierungslücke** besteht, die negativen Einfluss auf das Rating des Unternehmens haben könnte. Für diese Finanzierungslücke sind im Wesentlichen folgende Faktoren ausschlaggebend:
- (a) Auf Grund der **anhaltend niedrigen Kapitalmarktzinsen** und der unkonstanten Entwicklung des Aktienmarktes sind die Überschussanteile, die einen wesentlichen Bestandteil der Rendite der Rückdeckungsversicherung ausmachen, in den letzten Jahren stetig gesunken. Die Ablaufleistung eines vor zehn Jahren abgeschlossenen Versicherungsvertrages bringt nicht selten lediglich 60 - 70 % der bei Abschluss in Aussicht gestellten Ablaufleistung.¹
- (b) Die durchschnittliche Lebenserwartung ist in den letzten Jahrzehnten auf Grund des medizinischen Fortschritts deutlich gestiegen. I.R.d. Bewertung der Pensionsrückstellung nach § 6a EStG werden diese biometrischen Rechnungsgrundlagen eingearbeitet. So gehen die aktuellen Heubeck-Richttafeln von einer entsprechend längeren statistischen **Lebenserwartung** aus, was zu einer Erhöhung des Teilwerts der Pensionsrückstellung (und des Teilwerts des Pensionsanspruchs) führt, die die Finanzierungslücke vergrößert.

¹ Vgl. *Buttler/Baier*, StB 2005, 370

Motive für die Befreiung von einer Pensionsverpflichtung

- (c) In der Vergangenheit wurde bei der Ausfinanzierung der Pensionsverpflichtung durch eine Rückdeckungsversicherung oft auf den nach § 6a EStG ermittelten steuerlichen Teilwert bei Erreichen der vereinbarten Altergrenze (i.d.R. Vollendung des 65. Lebensjahres) abgestellt, obgleich die voraussichtlichen Pensionslasten des Unternehmens – und damit der **Kapitalbedarf** – diesen Wert erheblich übersteigt.
 - (d) Bei endgehaltsabhängigen Pensionszusagen wurde bei einer **Gehaltserhöhung** oder bei einer Erhöhung einer Festbetrags(versorgungs-)zusage die Rückdeckungsversicherung nicht entsprechend aufgestockt.
- (3) Zur Schließung der Finanzierungslücke kommt die **Aufstockung der vorhandenen Rückdeckungsversicherung** in Betracht. Dies setzt jedoch voraus, dass die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft eine Aufstockung zulässt. Steuerrechtlich war unklar, ob die außerplanmäßige Aufstockung und die hieraus resultierenden höheren Versicherungsbeiträge bei einem entsprechend hohen Geschäftsführergehalt zu einer vGA führen können, weil die außerplanmäßigen Aufstockungsbeträge i.R.d. Angemessenheitsprüfung der Gesamtausstattung des Gesellschafter-Geschäftsführers in die Berechnung der „fiktiven Jahresnettoprämie“ einzubeziehen sein könnte. Auf Anfrage des Deutschen Steuerberaterverbandes hat das BMF mit Schreiben v. 6.9.2007², mitgeteilt, dass die Aufstockung der Rückdeckungsversicherung für die Beurteilung der Angemessenheit der Gesamtausstattung des Gesellschafter-Geschäftsführers unbeachtlich sei. Mithin stellen die (erhöhten) Beiträge zur Rückdeckungsversicherung Betriebsausgaben der Gesellschaft dar.

² IV B7 – S 2742/0

Verzicht auf die Pensionszusage

2 Verzicht auf die Pensionszusage

- (4) Als nahe liegende Möglichkeit zur „Entpflichtung“ der GmbH kommt der Verzicht auf die Pensionszusage in Betracht. Ein Verzicht liegt nur insoweit vor, als für den Verzicht von Seiten der Gesellschaft **keine Gegenleistung** erbracht wird. Zivilrechtlich wird es sich bei dem Verzicht regelmäßig um einen Erlassvertrag i.S.d. § 397 BGB handeln.³
- (5) Ein Verzicht wird häufig dann in Erwägung gezogen, wenn die Gesellschaft für die Pensionsverpflichtung keine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen hat, und nicht über die finanziellen Möglichkeiten verfügt, eine Abfindung zu leisten.⁴ In diesen Fällen wird die Pensionszusage möglicherweise **nicht voll werthaltig sein**, weil die Überschuldung der Gesellschaft droht oder die Pensionszusage nicht mehr finanzierbar ist.
- (6) Hinsichtlich der **steuerlichen Folgen ist zu unterscheiden**, ob der Verzicht betrieblich oder durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Des Weiteren ist bei einer Veranlassung des Verzichts durch das Gesellschaftsverhältnis danach zu differenzieren, ob auf eine werthaltige oder eine nicht (voll) werthaltige Pensionszusage verzichtet werden soll.

2.1 Betrieblich veranlasster Verzicht

- (7) Ob ein betrieblich veranlasster Verzicht gegeben ist, ist stets eine Frage der **Gesamtumstände des Einzelfalls**. Indiziell für die Annahme eines betrieblich veranlassten Verzichts spricht, wenn die Gesellschaft (zivil-)rechtlich in der Lage wäre, die Pensionszusage zu reduzieren oder insgesamt zu widerrufen. Liegen die Voraussetzungen eines für die Rückstellungsbildung unschädlichen Widerrufsvorbehalts vor, dessen Ausübung als betrieblich veranlasst anzusehen wäre, so kann auch der im Vorgriff darauf erklärte Verzicht steuerrechtlich nicht anders zu beurteilen sein.⁵ Denn in diesem Fall kann der Pensionsberechtigte die Verschlechterung seiner Rechtsposition nicht verhindern. Die Annahme einer Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis scheidet daher aus.

³ Vgl. *Schwedhelm/Olgemöller*, GmbH-StB 2003, 204; Förster, DStR 2006, 2149; *ders.*, Stbg 2006, 520, 522; *Grögler/Urban*, DStR 2006, 1389, 1390; *Ott*, StuB 2006, 375, 376; Beck, DStR 2002, 473, 476; *Harle/Kulemann*, GmbHHR 2005, 1275, 1286; *Horath/Kauter*, StuB 2006, 182, 185; *Haas*, GStB 2006, 88

⁴ Vgl. *Grögler/Urban*, DStR 2006, 1389, 1390

⁵ Vgl. *Grögler/Urban*, DStR 2006, 1389, 1390